

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand 01.09.2010

Allgemeines

1. Vertragsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Lea Spörri Design (Gestalter). Sie sind integrierter Bestandteil eines Auftrages.

2. Schriftform

Abweichungen von den nachfolgenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Grundsätze

Wir behalten uns vor, Aufträge abzulehnen, die diesen Bestimmungen oder unseren ethischen Grundsätzen nicht entsprechen.

3. Leistungen und Verbindlichkeit

Die Gestalter erbringt folgende Leistungen im Bereich der visuellen Kommunikation:

- a) Auftragsvorbereitung und Auftragsplanung
- b) Konzeption und Entwurf
- c) Detailgestaltung und Ausführung
- d) Realisation und Produktionsüberwachung

4. Treuepflicht, Geschäftsgeheimnis

Der Gestalter verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen.

Er verpflichtet sich, ihm anvertraute oder für den Auftraggeber erarbeitete Informationen vertraulich zu behandeln.

5. Urheberrecht

Die Urheberrechte an allen vom Gestalter geschaffenen Werken (Konzepte, Skizzen, Entwürfe, usw.) gehören grundsätzlich dem Gestalter. Er kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 verfügen.

Aus diesem Grundsatz folgt u.a., dass der Auftraggeber ohne Einverständnis des Gestalter nicht berechtigt ist, Änderungen an den betreffenden Werken – insbesondere an der Gestaltung oder an Details – vorzunehmen.

Der Gestalter ist berechtigt, seine Urheberschaft an den von ihm geschaffenen Werken in einer von ihm zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

6. Nutzungsumfang

Der Umfang der erlaubten Nutzung der durch den Gestalter geschaffenen Werke ergibt sich aus dem Zweck des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages. Insbesondere dürfen vom Gestalter geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, welche dem Auftraggeber ausgehändigt werden, ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden.

Wenn nichts anderes vereinbart wird, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung durch den Auftraggeber auf die einmalige Verwendung der vom Gestalter geschaffenen Werke.

Für jede ausserhalb des Vertragszweckes liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis des Gestalters einzuholen und entsprechend zu entschädigen.

7. Gewährleistung

Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter (beispielsweise Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten, usw.) kann der Gestalter ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden. Für allfällige Rechtsverletzungen in diesem Zusammenhang lehnt der Gestalter jegliche Verantwortung ab.

8. Externe Zulieferung

Im Rahmen des Auftrages und auf Rechnung des Auftraggebers veranlasst der Gestalter Leistungen Dritter, welche er für Entwurfsarbeiten und zur Realisierung von reproduktionsreifen Vorlagen benötigt.

9. Herausgabe von Original-Druckvorlagen

Die Original-Druckvorlagen (Reinzeichnungen, elektronische Daten, Illustrationen, Negative, Diapositive) gehören grundsätzlich dem Gestalter und werden dem Kunden nur zur Verfügung gestellt, um deren Nutzung zu ermöglichen. Die Original-Druckvorlagen sind dem Gestalter zurückzugeben, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind.

10. Lieferfristen/Termine

Fest zugesicherte Publikationstermine gelten nur, wenn die erforderlichen Unterlagen/Informationen vereinbarungsgemäss beim Gestalter eintreffen und der Kunde die vereinbarten Termine für das «Gut zur Ausführung» einhält.

Für Terminverzögerungen, die durch verspätet eingereichte Kundenunterlagen, durch Änderungswünsche des Kunden oder durch Erweiterung des ursprünglich vereinbarten Auftragsumfanges entstehen, kann der Gestalter keine Haftung übernehmen. Überschreitungen des Publikationstermins, für welche der Gestalter kein Verschulden trifft (z. B. Betriebsstörungen, Stromunterbruch etc. sowie alle Fälle höherer Gewalt), berechnen den Auftraggeber nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Gestalter wegen entstandenen Schadens verantwortlich zu machen.

11. Aufbewahren von Unterlagen

Der Gestalter ist verpflichtet, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen, usw. für die Dauer von einem Jahr nach Fertigstellung bzw. Ablieferung an seinem Geschäftssitz aufzubewahren. Darüber hinaus ist er ohne anderslautende schriftliche Weisung des Auftraggebers von der weiteren Aufbewahrung befreit. Sollten die Unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen separat zu vereinbaren.

Bei umfangreichen Arbeiten können vom Gestalter die Speichermedien anteilmässig verrechnet werden.

12. Belegsexemplare

Von allen produzierten Arbeiten darunter sind auch Nachdrucke zu verstehen sind dem Gestalter unaufgefordert 10 einwandfreie Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Zahl) zu überlassen. Dem Gestalter steht das Recht zu, diese Belege als Leistungsnachweis seiner Arbeiten zu verwenden und zu veröffentlichen.

Honorar

13. Auftragsvorbesprechung

In der Regel ist die erste Besprechung für einen Gestaltungsauftrag kostenfrei.

14 Grundlage für die Offerte von Gestaltungsaufträgen

Grundlage für die Offerte und die Honorarabrechnung sind die Honorargrundlagen bestehend aus:

- a) Lea Spörri Design-Stundenhonorar von CHF 120.–
- b) Aufwandcheckliste, welche den Leistungsumfang des Gestalters definiert. Das Honorar des Gestalters richtet sich demnach nach Zeitaufwand und dem Stundenhonorar.

Das Auftragsvolumen wird in einer schriftlichen Offerte definiert.

Die Leistungen des Gestalters erfolgen entsprechend den getroffenen Vereinbarungen. Offerten sind nur insofern verbindlich, als die Basis der Offerte klar definiert werden kann. Abweichende oder zusätzliche Leistungen, die beim Briefing und/oder der Auftragserteilung nicht enthalten sind, werden jeweils zusätzlich in Rechnung gestellt. Mit der Erteilung eines Auftrages in schriftlicher/mündlicher Form oder mit der Akzeptanz der Auftragsbestätigung erklärt sich der Auftraggeber mit den Geschäftsbedingungen einverstanden. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen bedürfen der Schriftform.

Notwendiger Mehraufwand aufgrund veränderter Vorgaben wird vom Gestalter dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgegeben und ist in der Abrechnung gesondert auszuweisen.

15. Ergänzungshonorare

allfällige Zweit- oder Mehrnutzung sind individuell zu vereinbaren. Vom Kunden angeforderte, jedoch nicht verwendete Entwürfe oder andere Leistungen sind entsprechend den Aufwendungen zu vergüten. Mit dieser Vergütung ist nur die Entwurfsarbeit abgegolten. Eine Verwendung solcher Entwürfe darf erst nach Zustimmung des Gestalters und nach Abgeltung eines gesondert zu vereinbarenden Honorars erfolgen.

16. Honorarzuschläge

für Signete, Wort- und Bildmarken, Illustrationen, Verpackungen, spezielle Systemlösungen, typografische Gestaltungssysteme oder Prinzipien, die im Sinne von Richtlinien immer wieder oder für eine Serie von Anwendungen genutzt werden können, sind individuell zu vereinbaren.

17. Reduktion oder Annullierung des Auftrages

Grundsätzlich ist jede Phase des Honorarsystems für sich oder als Ganzes honorarberechtigt. Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat der Gestalter Anspruch auf das Honorar gemäss vorstehenden Bestimmungen und pro rata temporis.

Darüber hinaus hat der Gestalter das Recht

- a) auf Verrechnung der Unkosten und Vorleistungen gegenüber Dritten,
- b) auf Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebender Schäden,
- c) seine bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrages anderweitig zu verwenden.

18. Abrechnung

Der Gestalter hat die Abrechnung auf der Grundlage der Aufwandcheckliste und/oder der Offerte vorzunehmen.

19. Zahlungsbestimmungen

Nach Beendigung der jeweiligen Arbeitsphase kann der Gestalter diese in Rechnung stellen, Zahlungsfrist 30 Tage netto.

Bei grossem Zeitaufwand (langer Zeitraum) oder Honoraren über 10 000.– CHF hat der Gestalter Anspruch auf angemessene Akontozahlungen.

Für den Fall des Zahlungsverzugs oder der unvollständigen Zahlung der Honorare behält der Gestalter das Recht vor, die Arbeiten zurückzufordern und deren Nutzung bis zur vollständigen Vertragserfüllung zu untersagen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine kann eine Umtriebsentschädigung sowie ein Verzugszins, laufend ab Fakturadatum geltend gemacht werden.

20. Berater- und Vermittlungskommissionen

Eventuelle Berater- und Vermittlungskommissionen im Zusammenhang mit dem Einholen von Offerten, der Auftragserteilung und Rechnungskontrolle erhält grundsätzlich der Gestalter.

21. Fremdkosten

Aufträge an Dritte erteilen wir im Namen und auf Rechnung unseres Kunden. Für Fremdleistungen unterbreiten wir dem Kunden in der Regel Originalofferten. Fakturen von Dritten werden durch uns kontrolliert und zur direkten Begleichung an den Kunden weitergeleitet. Für Forderungen Dritter, die dem Kunden direkt in Rechnung gestellt werden, übernehmen wir keine Verpflichtungen.

22. Reklamationen

Reklamationen sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Arbeiten schriftlich an den Gestalter zu richten. Reklamationen bei Leistungen Dritter, zu deren Beschaffung der Gestalter lediglich als Vermittler aufgetreten ist, liegt nicht in seiner Verantwortung. Er setzt sich in diesem Falle als Vermittler und mit seinem ganzen Know-How für eine faire Regelung zwischen dem Kunden und Dritten ein, kann jedoch für allfällig entstandene Schäden nicht belangt werden. In jedem Fall trägt der Kunde durch die Unterzeichnung des «Gut zur Ausführung» die volle Verantwortung für Form, Farbe und Inhalt aller Kommunikationsmittel. Verzichtet der Kunde aus Termin- oder Kostengründen auf durch den Gestalter empfohlene Kontrollmittel und/oder das oben erwähnte Prozedere, so übernimmt der Gestalter keine Verantwortung für allfällige Beanstandungen des Ergebnisses.

Rechtliches

23. Anwendbares Recht

Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Gestalter unterstehen schweizerischem Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen des Gestalter nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394ff. über den einfachen Auftrag.

24. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Basel.